



## **Beratungskonzept**

- 1. Gesetzliche Grundlagen**
- 2. Beratung**
  - 2.1 Grundverständnis von Beratung**
  - 2.2 Beratung von schwangeren Frauen**
    - 2.2.1 Schwangerschaft als Prozess im weiblichen Lebenskontext**
    - 2.2.2 Frauen beraten Frauen**
    - 2.2.3 Schwangerschaftskonfliktberatung**
    - 2.2.4 Beratung und Begleitung in der Schwangerschaft und nach der Geburt**
  - 2.3 Trauerbegleitung nach Fehl- und Totgeburt**
    - Trauerbegleitung nach Schwangerschaftsabbruch**
  - 2.4 Sexualberatung/Familienplanung**
- 3. Arbeit mit Gruppen**
- 4. Kooperation mit anderen Einrichtungen und Berufsgruppen**
- 5. Öffentlichkeitsarbeit**
- 6. Organisation/Rahmenbedingungen**
  - 6.1 Fachlicher Austausch**
  - 6.2 Organisation der Beratungsstelle**
- 7. Personelle Ausstattung**

## **1. Gesetzliche Grundlagen**

Die Beratung erfolgt gemäß § 219 StGB in Verbindung mit §§ 5 und 6 SchKG.( s. Anlage) Das Gesetz basiert auf den Leitsätzen, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 16.06.1993 angeordnet hat und die in dem am 25. August 1995 verkündeten Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz berücksichtigt wurden.(s. Anlage) Es setzt in erster Linie auf Beratung anstatt auf Strafandrohung. Damit wird der Erkenntnis Rechnung getragen, dass ungeborenes Leben nur mit der Frau und nicht gegen sie geschützt werden kann. Gleichzeitig schafft das Gesetz Rahmenbedingungen, welche die Lebenssituation von Frauen, Kindern und Familien verbessern helfen sollen, z.B. Garantie eines Kindergartenplatzes für Kinder ab dem dritten Lebensjahr, Bevorzugung von Schwangeren bei der Vergabe von Wohnungen, die mit öffentlichen Mitteln gefördert wurden, Betreuungsunterhalt, etc.

Mit dem Gesetz wurde nach jahrelangen Kontroversen ein politischer und gesellschaftlicher Konsens zwischen den zwei Polen von Schutz des ungeborenen Lebens und Entscheidungsfreiheit der Frau gefunden.

## **2. Beratung**

### **2.1 Grundverständnis von Beratung**

Beratung ist - ganz allgemein ausgedrückt - Begegnung zwischen zwei (oder mehreren) Menschen. Anlass für die Beratung ist ein subjektiv empfundenes Problem der/des Ratsuchenden, für das sie/er mit den ihr/ihm zur Verfügung stehenden Informationen und entwickelten und erlernten Verhaltensweisen bisher keine Lösung finden kann.

In einer von Wertschätzung, Annahme, Offenheit und Empathie geprägten Gesprächsatmosphäre können Ratsuchende alle Aspekte ihrer Konfliktsituation zur Sprache bringen und gemeinsam mit der Beraterin eine für sie tragfähige Lösung suchen. Diese gemeinsame Suche nach einer tragfähigen Lösung wird geprägt durch persönliche Werte und Normen der Ratsuchenden, durch ihre aktuelle Lebenssituation, ihren lebensgeschichtlichen Hintergrund, ihr soziales Bezugssystem und ihre materielle Absicherung. Ziel der Beratung ist die Erweiterung der Handlungs- und Entscheidungskompetenz der Ratsuchenden.

Dieses Verständnis von Beratung basiert auf einem christlichen und humanistischen Menschenbild.

Wichtige Grundannahmen dieses Menschenbildes sind:

- Jeder Mensch ist einmalig und unvergleichlich und hat einen in ihm/ihr verwurzelten Schöpfungsauftrag und Lebenssinn.
- Jeder Mensch hat seine/ihre individuelle Lern- und Lebensgeschichte, aus der heraus ihr/sein jetziges Handeln verstehbar wird.
- Jeder Mensch hat das innere Bedürfnis, sich trotz evtl. widriger Lebensbedingungen und Umständen ihrem/seinem Lebenssinn entsprechend zu entwickeln.
- In jedem Menschen spiegelt sich die Liebe Gottes zu seiner Schöpfung und seine Lust und Freude an seinen Geschöpfen.

### **2.2. Beratung von schwangeren Frauen**

#### **2.2.1 Schwangerschaft als Prozess im weiblichen Lebenskontext**

Schwangerschaft ist eine Zeit der Veränderung:

- für den Körper der Frau -  
spürbar als Belastung, aber auch als Zuwachs an Kraft und Energie
- für die Seele der Frau -  
spürbar als erhöhte Sensibilität und stärkere Verletzlichkeit, aber auch als Quelle für Vertrauen in und Stolz auf die eigenen Kräfte und Fähigkeiten
- für die Beziehung der Frau zum Partner -  
spürbar als Wunsch, die veränderten körperlichen und seelischen Empfindungen der Frau ernst zu nehmen und daraus resultierende Schwierigkeiten gemeinsam zu bewältigen. Gemeinsam ist das Paar schwanger mit den Vorstellungen von Elternsein und den neuen Aufgaben und Erwartungen, die auf beide Elternteile zukommen
- für die Beziehung der Frau zu den Eltern -  
oft verbunden mit Erinnerungen an die eigene Kindheit, aber auch mit der Entwicklung von Vorstellungen des Mutter-/Vater-Seins
- für die soziale Lebenswirklichkeit der Frau/des Paares -  
bei möglichen Veränderungen im Berufsleben oder eventuellem Wohnungswechsel und ökonomischen Veränderungen.

### **2.2.2 Frauen beraten Frauen**

Schwangerschaftsberatung ist eine frauenspezifische Beratung. Sie ist Gespräch von Frau zu Frau. Die Begegnung zwischen der Beraterin und der Rat suchenden Frau ist ein kurzer und zeitlich eingegrenzter Ausschnitt im Leben beider. Es geht um weibliche Themen.

Beiden gemeinsam ist ihre Lebenserfahrung als Frau in einer maßgeblich von Männern geprägten und dominierten Gesellschaft und Kultur. Sie unterscheiden sich in ihrer je konkreten Lebenssituation, in ihrer aktuellen Bedürfnislage und in ihrer Rolle im Beratungsgespräch. Die gemeinsame Erfahrung umfasst auch das Wissen um Schwangerschaft als weiblich-kreativen Prozess und gleichzeitig als mögliche Not- und Konfliktlage. Dies schafft gute Voraussetzungen für eine vertrauensvolle Atmosphäre, die im Beratungsgespräch hilfreich ist.

Frauenspezifische Beratung im Zusammenhang mit Schwangerschaft anerkennt die persönlichen Konflikte der Frau und stellt diese in Beziehung zu ihrem Lebensentwurf und zu ihrer derzeitigen Lebenssituation. Sie hat auch die zunehmend medizinisch geprägte Auffassung vom Schwangerschaftsprozess im Blick. Dieser betont sehr stark die Risiken einer Schwangerschaft und betrachtet sie als neun Monate, in denen die schwangere Frau und insbesondere das zu erwartende Kind ständiger medizinischer Überwachung und Kontrolle bedürfen. Besonders deutlich wird dies an den unterschiedlichen Angeboten pränataler Untersuchungen zur Feststellung bzw. zum Ausschluß von Krankheiten oder Behinderungen des Kindes.

Frauenspezifische Beratung ermutigt Frauen, die Schwangerschaft als wichtige weibliche Erfahrung zu sehen und anzunehmen. Sie stärkt das Vertrauen von Frauen in die eigene Körperwahrnehmung und in die Fähigkeit, Schwangerschaft und Geburt bewältigen zu können. Frauenspezifische Beratung bestärkt Frauen darin, in der Partnerschaft die Verantwortung des Kindesvaters deutlich zu machen.

### **2.2.3 Schwangerschaftskonfliktberatung**

Verschiedene Lebensumstände können in dieser „Wendezeit“ zum Konflikt werden z. B.

- die Schwangerschaft war nicht geplant
- Probleme in der Partnerschaft
- die Schwangere befindet sich noch in der Ausbildung
- die soziale/finanzielle Situation der Frau/des Paares ist nicht abgesichert
- gesundheitliche Probleme von Mutter und /oder Kind ...

In einer solchen Situation ist es für viele Frauen schwer, sich für ein Kind zu entscheiden. In Würdigung des Lebensrechtes eines Kindes und in der Erkenntnis, dass das Leben eines Kindes nur

mit der Mutter und nicht gegen sie geschützt werden kann, hat der Gesetzgeber 1993 die Indikationsregelung durch die Beratungsregelung ersetzt: Jede Frau, die ihre Schwangerschaft als konfliktvoll erlebt und eine Abbruch in Erwägung zieht, kann diesen nur durchführen lassen, wenn sie zuvor an einer verpflichtenden Beratung teilgenommen hat. Von Ratsuchenden kann diese Pflichtberatung als Zwang empfunden werden, sie birgt jedoch die Chance eines Zuwachses an Information über Hilfsmöglichkeiten, eines Überdenkens und Veränderns der eigenen Position und einer Entwicklung von Perspektiven für ein Leben mit Kind. In der Beratung wird gemeinsam nach Möglichkeiten und Hilfen für eine individuelle Lösung gesucht.

Frauenspezifische Beratung berücksichtigt und akzeptiert die von der Frau genannten Gründe, die ihr die Annahme des Kindes schwer machen. Im Gespräch kann aber auch der Frage Raum gegeben werden, ob die Frau / das Paar in eben dieser Schwangerschaft sinnvolle Aspekte entdecken kann. Das Gespräch kann auf diese Weise dazu anregen, eine mögliche schnelle Entscheidung gegen das Kind zu überdenken. Gleichzeitig werden im Sinne des ganzheitlichen Ansatzes die individuellen Lebensumstände der Ratsuchenden, ihre psychische Verfassung, ihre persönliche Entwicklung, ihre sozialen Bindungen und die von ihr empfundene Not und Betroffenheit einbezogen. So unterstützt die Beratung eine fundierte Entscheidungsfindung. Im Vordergrund steht dabei die subjektive Wahrnehmung der Frau/des Paares. Gemeinsam wird nach Möglichkeiten und Hilfen für eine individuelle Lösung gesucht. Die Entscheidung liegt bei der betroffenen Frau. Die Beraterin respektiert die betroffene Frau und ihre Entscheidung in ihrer Verantwortung und Würde.

Unabhängig von der getroffenen Entscheidung besteht das Angebot einer weitergehenden Begleitung zur Verarbeitung dieser Entscheidung und ihrer Konsequenzen, sowie bei weiteren Fragen und Schwierigkeiten, die sich aus diesem Zusammenhang ergeben.

#### **2.2.4 Beratung und Begleitung in der Schwangerschaft und nach der Geburt**

Frauen in schwierigen Lebenssituationen zu begleiten, ihnen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen, ist die Aufgabe in diesem Bereich der Schwangerenberatung.

Sie umfasst:

- Beratung in sozialen Fragen und Leistungen,
- Hilfen in Fragen der selbständigen Alltagsbewältigung,
- Unterstützung bei der Durchsetzung von Rechtsansprüchen,
- Hilfe oder Vermittlung bei persönlichen Konflikten.

Im begleitenden Gespräch hat die Frau/das Paar die Möglichkeit sich mit den z.Zt. für sie wichtigen Fragen vertieft auseinanderzusetzen. Diese können die persönliche und emotionale Befindlichkeit betreffen, Fragen zu Schwangerenvorsorge, Geburtsvorbereitung und vorgeburtliche Untersuchungen (Pränataldiagnostik) beinhalten oder längerfristige Hilfestellung bei Schwierigkeiten im Umgang mit Behörden und/oder anderen Einrichtungen sein. Auch Themen wie Tagespflege, Fremdunterbringung des Kindes oder Adoption können mit ihren psychologischen und rechtlichen Aspekten besprochen werden.

Ziel dieser Gespräche ist es, die persönlichen Stärken und inneren Kraftquellen (wieder-)zu entdecken und für die Ratsuchende bei der Problembewältigung nutzbar zu machen.

### **2.3 Trauerbegleitung nach Fehl- und Totgeburt**

#### **Trauerbegleitung nach Schwangerschaftsabbruch**

Trauer ist Teil eines jeden Abschieds und begleitet Frauen/Paare, die ein Kind in der Schwangerschaft verlieren ebenso wie Frauen und Paare, die sich zu einem Schwangerschaftsabbruch entschlossen haben.

Das noch ungeborene Leben ist beendet. Die „Eltern“ nehmen in einer Phase Abschied von ihrem Kind, in der es für sie und für die Umwelt noch nicht sichtbar war. Diese Tatsache und das man-

gelnde Wissen und Verständnis des sozialen Umfeldes für die intensiven Gefühle der Eltern erschweren die Trauer um den erlebten Verlust.

Trauerbegleitung bietet den Frauen/Paaren die Möglichkeit

- aktuelle und ambivalente Gefühle, z.B. Erleichterung, Trauer, Wut, Ohnmacht zuzulassen,
- sich mit dem Thema von Schuld und Verantwortung auseinanderzusetzen,
- den eigenen Weg durch die Trauer zu entdecken und das eigene Leid zu durchleben,
- Abschied zu nehmen und neue Zukunftsperspektiven zu entwickeln.

In der Situation nach einen Schwangerschaftsabbruch sind die Wege zur Trauer durch die eigene Willensentscheidung und die gesellschaftliche Tabuisierung oft verstellt. Betroffenen fühlen sich oftmals innerlich zerrissen und von Schuld und der Entgültigkeit ihres Entschlusses belastet. Auch hier sollen neben der Einzelbegleitung Gruppenangebote geschaffen werden. Ziel der Begleitung ist es, die getroffene Entscheidung für die Frauen/Paare in ihren Lebenszusammenhang zu integrieren und damit Abschiednehmen und Neuorientierung zu ermöglichen.

## **2.4 Sexualberatung/Familienplanung**

Ratsuchende haben nach § 2,2.1 Schwangerschaftskonfliktgesetz Anspruch auf Sexualberatung und Hilfen bei der Familienplanung.

Sexualität wird als prägende und grundlegende menschliche Lebensäußerung und lebensbejahende Kraft des Menschen verstanden. Als Geschenk Gottes ist sie Teilhabe an der schöpferischen Kraft. Sexualität in Verantwortung vor der Würde der Partnerin/des Partners zu gestalten ist Inhalt und Ziel dieser Beratung.

Dazu gehören:

- Stärkung der Körperwahrnehmung der Frau/des Mannes,
- Kennenlernen und Ernstnehmen der eigenen Bedürfnisse,
- Lernen, die eigenen Bedürfnisse zu benennen und dem Partner mitzuteilen,
- Befähigung zum lustvollen und selbstbestimmten und partnerschaftlichen Umgang mit Sexualität,
- Information, Aufklärung und Beratung über die verschiedenen Verhütungsmittel und ihre Anwendung,
- Hilfestellung bei der Auswahl des Verhütungsmittels.

## **3. Arbeit mit Gruppen**

Eine wichtige Aufgabe im Rahmen der Schwangerenberatung ist die Arbeit mit Gruppen. Gemeint ist hier die Entwicklung von Angeboten im Umfeld des Schwangerschaftskonflikts, die Menschen mit für ihre eigene Lebenssituation relevante Fragestellungen konfrontiert.

Neben den unter Punkt 2.3 angesprochenen Angeboten im Trauerbereich zielt diese Gruppenarbeit z.B. auf:

- die Initiierung und Begleitung von Frauengruppen und Gesprächskreisen zu speziellen Themen (minderjährige Schwangere, Alleinerziehende, Frauen nach einen Abbruch...),
- die Anregung zur Auseinandersetzung mit zentralen Lebensfragen wie Partnerschaft, Sexualität, Familienplanung in Schulklassen oder Jugendgruppen
- die Darstellung der Arbeit und des Profils von *Frauenwürde*-Beratungsstellen bei interessierten Gruppen innerhalb und ausserhalb des kirchlichen Raums.

## **4. Kooperation mit anderen Einrichtungen und Berufsgruppen**

Die Kooperation mit anderen Einrichtungen und Berufsgruppen ist aufgrund der oftmals komple-

nen Konfliktsituation notwendig mit:

- Fachkräften anderer Berufsgruppen, insbesondere Ärzten, Juristen, Psychologen, pastoralen SeelsorgerInnen
- Ämtern der öffentlichen Verwaltung (Jugendamt, Sozialamt, Arbeitsamt etc.)
- Wohlfahrtsverbänden mit ihren sozialen Einrichtungen und Diensten
- Fraueneinrichtungen, wie Frauenhäusern, Mutter-Kind-Einrichtungen etc.
- Selbsthilfegruppen z.B. für Alleinerziehende, Mutter-Kind-Gruppen, Frauen mit Abbrucherfahrung, Mütter/Väter/Familien mit behinderten Kindern etc.
- Fachkräften anderer Beratungsstellen für Frauen im Schwangerschaftskonflikt

## **5. Öffentlichkeitsarbeit**

Die Öffentlichkeitsarbeit ist eingebunden in die Konzeption des Vereins *Frauenwürde e.V.* und die damit verbundenen Ziele:

- Bewusstseinsbildung für Wert und Würde einer Frau im Schwangerschaftskonflikt,
- Bewusstseinsbildung für den Wert und die Würde des werdenden Kindes,
- Förderung des Respekts für Frauen und ihre Entscheidung im Schwangerschaftskonflikt im katholischen, innerkirchlichen Raum,
- Information der Öffentlichkeit über die Situation von Frauen, Kindern Paaren und Familien im Schwangerschaftskonflikt auch durch Medienarbeit,
- Hilfsmaßnahmen für Frauen in schwangerschaftsbedingten Konflikten und Notlagen zu unterstützen,
- politische Forderungen und gesetzliche Verbesserungen für Frauen, Kinder und Familien zu entwickeln und durchzusetzen.

## **6. Organisation/Rahmenbedingungen**

### **6.1 Fachlicher Austausch**

- Einrichtung eines interdisziplinären Fachteams bestehend aus medizinischen, juristischen, psychologischen und theologischen Sachverständigen,
- Sicherstellung der Teilnahme von Beraterinnen an trägerinternen und trägerübergreifenden Arbeitskreisen, anderen Gremien und Fachtagungen.

### **6.2 Organisation der Beratungsstelle**

#### **Sekretariat**

Telefon/Fax, Anrufbeantworter, PC, Materialien, abschließbarer Schrank zur Aufbewahrung von Klientinnenakten usw.

#### **Beratungszimmer**

ansprechend gestalteter Raum, ruhig, störungsfrei

#### **Öffnungszeiten**

müssen nach örtlichen Gegebenheiten geregelt werden

#### **Lage der Beratungsstelle**

ruhige Wohnlage, verkehrsgünstig gelegen

## **7. Personelle Ausstattung**

Für die Beratungsstellen werden entsprechend dem Schlüssel des Gesetzes und den Vorgaben

der Landesrichtlinien Vollzeitstellen eingerichtet, möglichst verteilt auf zwei Halbtagskräfte (Erfahrungsaustausch, Psychohygiene, gemeinsame Entwicklung der Arbeit, gegenseitige Unterstützung und Vertretung im Urlaub und bei Krankheit).

Fachliche Voraussetzungen:

- Studium der Sozialpädagogik, -arbeit oder ähnliche Qualifikation
- mindestens drei Jahre Berufserfahrung in der Arbeit mit psychosozialer Beratung von Frauen
- Bereitschaft zur Fortbildung und Supervision
- Kenntnisse über soziale Hilfeleistungen und Sozialrechte von Frauen/Familien
- menschliche Reife
- Bereitschaft zur Mitarbeit in trägerinternen und trägerübergreifenden Arbeitskreisen und anderen Gremien

Haltern, Januar 1999

überarbeitet im Oktober 2000 und im Jahr 2001

Vorstand des Vereins *Frauenwürde e.V.*

## **A n h a n g: Gesetzestexte zur Konfliktberatung**

### **Auszug aus dem Strafgesetzbuch**

#### **§ 218 Schwangerschaftsabbruch**

- (1) Wer eine Schwangerschaft abbricht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Handlungen, deren Wirkung vor Abschluss der Einnistung des befruchteten Eies in der Gebärmutter eintritt, gelten nicht als Schwangerschaftsabbruch im Sinne dieses Gesetzes.
- (2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
  1. gegen den Willen der Schwangeren handelt
  2. leichtfertig die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung der Schwangeren verursacht.
- (3) Begeht die Schwangere die Tat, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.
- (4) Der Versuch ist strafbar. Die Schwangere wird nicht wegen Versuchs bestraft.

#### **§ 218a Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs**

- (1) Der Tatbestand des § 218 ist nicht verwirklicht, wenn
  1. die Schwangere den Schwangerschaftsabbruch verlangt und dem Arzt eine Bescheinigung nach § 219 Absatz 2 Satz 2 nachgewiesen hat, dass sie sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff hat beraten lassen
  2. der Schwangerschaftsabbruch von einem Arzt vorgenommen wird und
  3. seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind.
- (2) Der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommene Schwangerschaftsabbruch ist nicht rechtswidrig, wenn der Abbruch der Schwangerschaft unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse der Schwangeren nach ärztlicher Erkenntnis angezeigt ist, um eine Gefahr für Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren abzuwenden und die Gefahr nicht auf eine andere für sie zumutbare Weise abgewandt werden kann.
- (3) Die Voraussetzungen des Absatzes 2 gelten bei einem Schwangerschaftsabbruch, der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommen wird, auch als erfüllt, wenn nach ärztlicher Erkenntnis an der Schwangeren eine rechtswidrige Tat nach den §§ 176 bis 179 des Strafgesetzbuches begangen worden ist, dringende Gründe für die Annahme sprechen, dass die Schwangerschaft auf der Tat beruht und seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen ist.
- (4) Die Schwangere ist nicht nach § 218 strafbar, wenn der Schwangerschaftsabbruch nach Beratung (§ 219) von einem Arzt vorgenommen worden ist und seit der Empfängnis nicht mehr als zweiundzwanzig Wochen verstrichen sind. Das Gericht kann von Strafen nach § 218 absehen, wenn die Schwangere sich zur Zeit des Eingriffs in besonderer Bedrängnis befunden hat.

#### **§ 219 Strafgesetzbuch (StGB)**

##### **Beratung der Schwangeren in einer Not- und Konfliktlage**

- (1) Die Beratung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens. Sie hat sich von dem Bemühen leiten zu lassen, die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen und ihr Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen; sie soll ihr helfen, eine verantwortliche und gewissenhafte Entscheidung zu treffen. Dabei muss der Frau bewusst sein, dass das Ungeborene in jedem Stadium der Schwangerschaft auch ihr gegenüber ein eigenes Recht auf Leben hat und dass deshalb nach der Rechtsordnung ein Schwangerschaftsabbruch nur in Ausnahmesituationen in Betracht kommen kann, wenn der Frau durch das Austragen des Kindes eine Belastung erwächst, die so schwer und außergewöhnlich ist, dass sie die zumutbare Obergrenze übersteigt. Die Beratung soll durch Rat und Hilfe dazu beitragen, die in Zusammenhang mit der Schwangerschaft bestehenden Konfliktlage zu bewältigen und einer Notlage abzuwenden. Das Nähere regelt das Schwangerschaftskonfliktgesetz.
- (2) Die Beratung hat nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz durch eine anerkannte Schwangerschafts-

konfliktberatungsstelle zu erfolgen. Die Beratungsstelle hat der Schwangeren nach Abschluß der Beratung hierüber eine mit dem Datum des letzten Beratungsgesprächs und dem Namen der Schwangeren versehen Bescheinigung nach Maßgabe des Schwangerschaftskonfliktgesetzes auszustellen. Der Arzt, der den Abbruch der Schwangerschaft vornimmt, ist als Berater ausgeschlossen.

## **Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG)**

### **§ 1 Aufklärung**

- (1) Die für gesundheitliche Aufklärung und Gesundheitserziehung zuständige Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung erstellt unter Beteiligung der Länder und in Zusammenarbeit mit Vertretern der Familienberatungseinrichtungen aller Träger zum Zwecke der gesundheitlichen Vorsorge und der Vermeidung von Schwangerschaftskonflikten Konzepte zur Sexuaufklärung, jeweils abgestimmt auf die verschiedenen Alters- und Personengruppen.
- (2) Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung verbreitet zu den in Absatz 1 genannten Zwecken die bundeseinheitlichen Aufklärungsmaterialien, in denen Verhütungsmethoden und Verhütungsmittel umfassend dargestellt werden.
- (3) Die Aufklärungsmaterialien werden unentgeltlich auf Anforderung, ferner als Lehrmittel an schulische und berufsbildende Einrichtungen, an Beratungsstellen sowie an alle Institutionen der Jugend- und Bildungsarbeit abgegeben.

### **§ 2 Beratung**

- (1) Jede Frau und jeder Mann hat das Recht, sich zu den in § 1 Abs. 1 genannten Zwecken in Fragen der Sexuaufklärung, Verhütung und Familienplanung sowie in allen eine Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar berührenden Fragen von einer hierfür vorgesehenen Beratungsstelle informieren und beraten zu lassen.
- (2) Der Anspruch auf Beratung umfasst Informationen über
  1. Sexuaufklärung, Verhütung und Familienplanung,
  2. bestehende familienfördernde Leistungen und Hilfen für Kinder und Familien, einschliesslich der besonderen Rechte im Arbeitsleben,
  3. Vorsorgeuntersuchungen bei Schwangerschaft und die Kosten der Entbindung,
  4. soziale und wirtschaftliche Hilfen für Schwangere, insbesondere finanzielle Leistungen sowie Hilfen bei der Suche nach Wohnungs-, Arbeits- oder Ausbildungsplatz und deren Erhalt,
  5. die Hilfsmöglichkeiten für behinderte Menschen und ihre Familien, die vor und nach der Geburt eines in seiner körperlichen, geistigen oder seelischen Gesundheit geschädigten Kindes zur Verfügung stehen,
  6. die Methoden zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs, die physischen und psychischen Folgen eines Abbruchs und die damit verbundenen Risiken,
  7. Lösungsmöglichkeiten für psychosoziale Konflikte im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft,
  8. die rechtlichen und psychologischen Gesichtspunkte im Zusammenhang mit einer Adoption.Die Schwangere ist darüberhinaus bei der Geltendmachung von Ansprüchen sowie bei der Wohnungssuche, bei der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit für das Kind und bei der Fortsetzung ihrer Ausbildung zu unterstützen. Auf Wunsch der Schwangeren sind dritte zur Beratung hinzuzuziehen.
- (3) Zum Anspruch auf Beratung gehört auch die Nachbetreuung nach einem Schwangerschaftsabbruch oder nach der Geburt des Kindes.

### **§ 5 Inhalt der Schwangerschaftskonfliktberatung**

- (1) Die nach § 219 des Strafgesetzbuches notwendige Beratung ist ergebnisoffen zu führen. Sie geht von der Verantwortung der Frauen aus. Die Beratung soll ermutigen und Verständnis wecken, nicht belehren oder bevormunden. Die Schwangerschaftskonfliktberatung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens.
- (2) Die Beratung umfasst:
  1. das Eintreten in eine Konfliktberatung; dazu wird erwartet, dass die schwangere Frau der sie beratenden Person die Gründe mitteilt, derentwegen sie einen Abbruch der Schwangerschaft erwägt; der Beratungscharakter schließt aus, dass die Gesprächs- und Mitwirkungsbereitschaft der schwangeren Frau erzwungen wird;
  2. je nach Sachlage erforderliche medizinische, soziale und juristische Informationen, die Darlegung

der Rechtsansprüche von Mutter und Kind und der möglichen praktischen Hilfen, insbesondere solcher, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern;

3. das Angebot, die schwangere Frau bei der Geltendmachung von Ansprüchen, bei der Wohnungssuche, bei der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit für das Kind und bei der Fortsetzung ihrer Ausbildung zu unterstützen, sowie das Angebot einer Nachbetreuung.

Die Beratung unterrichtet auf Wunsch der Schwangeren auch über Möglichkeiten, ungewollte Schwangerschaften zu vermeiden.

### **§ 6 Durchführung der Schwangerschaftskonfliktberatung**

- (1) Eine ratsuchende Schwangere ist unverzüglich zu beraten.
- (2) Die Schwangere kann auf Wunsch gegenüber der beratenden Person anonym bleiben.
- (3) Soweit erforderlich, sind zur Beratung im Einvernehmen mit der Schwangeren
  1. andere, insbesondere ärztlich, fachärztlich, psychologisch, sozialpädagogisch, sozialarbeiterisch oder juristisch ausgebildete Fachkräfte,
  2. Fachkräfte mit besonderer Erfahrung in der Frühförderung behinderter Kinder und
  3. andere Personen, insbesondere der Erzeuger und nahe Angehörige, hinzuzuziehen
- (4) Die Beratung ist für die Schwangere und die nach Absatz 3 Nr. 3 hinzugezogenen Personen unentgeltlich.

### **§ 7 Beratungsbescheinigung**

- (1) Die Beratungsstelle hat nach Abschluss der Beratung der Schwangeren eine mit Namen und Datum versehene Bescheinigung darüber auszustellen, dass eine Beratung nach §§ 5 und 6 stattgefunden hat.
- (2) Hält die beratene Person nach dem Beratungsgespräch eine Fortsetzung dieses Gesprächs für notwendig, soll diese unverzüglich erfolgen.
- (3) Die Ausstellung einer Beratungsbescheinigung darf nicht verweigert werden, wenn durch eine Fortsetzung des Beratungsgesprächs die Beachtung der in § 218a Abs. 1 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Fristen unmöglich gemacht werden könnte.